

Antragsteller/in (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift der Wohnung in Greven

An die
Stadt Greven
-Fachdienst Bürgerdienste-

48268 Greven

Antrag auf
**Einrichtung einer Auskunftssperre bei Melderegisteranfragen
wegen einer Gefahr für Leib und Leben**

Warum ist die Eintragung einer Auskunftssperre erforderlich? Durch welche Tatsachen oder Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer anderen Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher?
(Bitte wenn möglich Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gericht) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und wurden entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

Von den beigefügten „Informationen und Hinweisen zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister“ habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 34 MG NRW).

- ➔ Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.
- ➔ Die Auskunftssperre muss grundsätzlich bei der Wegzugsgemeinde beantragt werden, damit dort über die neue (zukünftige) Anschrift keine Auskunft erteilt wird. In der Regel ist im Melderegister der Zuzugsgemeinde eine Auskunftssperre nicht erforderlich.
- ➔ Bei der Zuzugsgemeinde (Stadt Greven) kommt eine zusätzliche (weitere) Auskunftssperre nur in Betracht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass dem Personenkreis der potentiellen Anfrager aus den bisherigen Lebensumständen der gefährdeten Person/en Erkenntnisse bekannt sind, die die Vermutung nahe legen, dass sich diese Person nunmehr in der Zuzugsgemeinde (Stadt Greven) aufhält.
Dies kann der Fall sein, wenn persönliche Beziehungen zur Zuzugsgemeinde (neue Anschrift) bestanden oder noch bestehen (z.B. früher in Zuzugsgemeinde gewohnt, Verwandte in der Zuzugsgemeinde, Bekanntenkreis in der Zuzugsgemeinde der in der Vergangenheit oft besucht wurde). Derartige Lebensumstände sind, falls sie vorgetragen werden, glaubhaft zu machen.

Hinweise

- Auf Grund des Wohnungswechsels darf bei der Post kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechnachbuch beantragen.
- Welche Technik hat der neue Telefonanschluss?
Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden.
(Verwandte und Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden.)
- Besteht ein eigenständiger Krankenversicherungsschutz? Sollte die Krankenversicherung über einen Hauptversicherer (z.B. Ehemann, Vater) gegeben sein, gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden.
(Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.)
- Falls Antragsteller/in Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ist dies umgehend um zu kennzeichnen (bei Standortwechsel sowieso gesetzliche Pflicht) und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen.
Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer „vorgegebenen“ Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin erteilt wird.
- In einem Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.